

## **KUHN LIGHT** Mietbedingungen

---

1. Mieter unter 18 Jahren haben bei der Reservation eine unterzeichnete Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorzulegen. **KUHN LIGHT** geht davon aus, dass der Mieter mit dem Installieren von Veranstaltungstechnischen Anlagen vertraut ist und allfällige Gefahren frühzeitig erkennt.  
Für Unfälle die durch unsachgemässes behandeln des Mietmaterials entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
2. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für sämtliches Mietmaterial vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe. Der Mieter haftet für gestohlene Gegenstände. Er ist verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.
3. Durch den Mieter beschädigte Geräte werden ausschliesslich durch uns repariert. Die Reparaturkosten sind vom Mieter zu tragen.
4. Ausgebrannte Glühlampen müssen zurückgegeben werden, sonst werden sie verrechnet.
5. Der Mieter hat das Recht, sich die Waren bei Abholung vorführen zu lassen. Die Mietware wird durch uns bei Rücknahme getestet und gewartet und ist somit für die nächste Vermietung betriebsbereit. Für ein Aussetzen der Anlage kann **KUHN LIGHT** nicht haftbar gemacht werden.
6. Die Mietware ist unversichert. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters resp. dessen Versicherung, ebenso Beschädigungen, die durch Drittpersonen verursacht wurden. Bei Eingriffen und Abänderungen irgendwelcher Art an einem gemieteten Gegenstand, ist dieser vom Mieter zum vollen Wertpreis zu erwerben. Dies erfolgt durch einseitige Erklärung des Vermieters. Erfolgt keine Rückgabe eines gemieteten Gegenstandes, wird dies als Diebstahl geahndet und es folgt unmittelbar eine zivil- und strafrechtliche Anzeige mit Kostenfolge.
7. Wenn nach Vertragsabschluss Zweifel aufkommen, dass der Mieter den Mietvertrag nicht einhalten kann, kann **KUHN LIGHT** das Mietverhältnis jederzeit und uneingeschränkt lösen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Unkosten zahlt der Mieter. Der Mietvertrag kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vermieters rückgängig gemacht werden.
8. Falls die gewünschten Mietwaren bei Abholung nicht vorhanden sind (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert wurden), ist der Vermieter bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter frühst möglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietwaren kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
9. Beim Einsatz von Nebelmaschinen in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen kann es zu Fehlauflösungen kommen. Der Mieter muss sich vor dem Einsatz der Nebelmaschine vergewissern, ob solche Brandmeldeanlagen vorhanden sind.
10. Fehlende Mietgegenstände werden zum Nettopreis plus 25 % für Mehrwertsteuer und Wiederbeschaffungskosten verrechnet. Dasselbe gilt für Gebinde, für welches keine Miete erhoben wird.
11. Falls Mietwaren falsch installiert werden und dadurch zu Schaden kommen, hat der Mieter alle Kosten für die Reparatur oder die Wiederbeschaffung der Mietware zu tragen. (siehe 2,3 und 6).
12. Annulationskosten: bis 60 Tage vor Mietbeginn: 0%, bis 30 Tage 5%, bis 7 Tage 10%, danach 50% / des Mietbetrages.
13. Der Mieter verpflichtet sich, Datum und Zeit der festgelegten Mietdauer einzuhalten. Werden die Mietgegenstände nicht termingerecht dem Vermieter zurückgegeben, läuft die Mietgebühr automatisch weiter.
14. **KUHN LIGHT** behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen den Rechtsweg einzuleiten. Gerichtsstand ist für beide Parteien Schaffhausen.
15. Den Mitarbeiter von **KUHN LIGHT** ist jederzeit freien Zutritt zu den Mietobjekten zu gewähren.